



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Moers, den 8. Juli 2021

Nr. 12

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers
2. Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung eines Steuerbescheides
3. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
4. Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Neufassung der
Festsetzung
von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt
nach Gegenstand, Zeit,
Öffnungszeit und Platz
im Stadtgebiet Moers vom 17.06.2021**

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (GV. NW. S. 17 / SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. Nw. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I d. Gesetzes v. 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 24.03.2021 festgesetzt:

A) Wochenmärkte

1. Die Stadt Moers veranstaltet folgende Wochenmärkte:

1.1 den Markt Moers-Stadtmitte

auf dem Neumarkt sowie auf dem zwischen den Hausnummern 14 und 21 (östliche Seite) und der Meerstraße gelegene Teil der Steinstraße, ausgenommen in der Steinstraße einseitig zwischen Hausnummer 4 und 6 (Höhe Altmarkt), am Dienstag und am Freitag.

Anlässlich der Moerser Kirmes wird am Kirmesfreitag der Markt Moers-Stadtmitte auf eine Teilfläche des Parkplatzes Nordring/Moerser Benden (westliche Seite) verlegt; der Markt am Kirmesdienstag fällt aus.

1.2 den Markt Repelen

auf dem Marktplatz in Moers-Repelen am Dienstag und Freitag;

1.3 den Markt Meerbeck

auf dem Marktplatz an der Lindenstraße in Moers-Meerbeck am Mittwoch und Samstag;

1.4 den Markt Kapellen

auf dem Hermann-Thelen-Platz an der Bahnhofstraße am Samstag;

2. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Die Märkte beginnen

a) vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr

b) vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr

und enden jeweils um 13.00 Uhr

Der Wochenmarkt Moers-Innenstadt endet jeweils um 14.00 Uhr.

Amtsblatt der Stadt Moers –08.07.2021 – Nr. 12

Fällt der Wochenmarkttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit bereits um 12.00 Uhr.

3. Abweichung von der Festsetzung:

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entscheidet der Bürgermeister (Fachdienst Ordnung) darüber, welcher vorhergehende oder nachfolgende Werktag Markttag ist oder ob der Markttag ausfällt.

4. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Warenkreis, der durch § 67 Abs. 1 GewO und die gemäß § 67 Abs. 2 GewO erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr bestimmt wird.

B) Moerser Kirmes

1. Die Stadt veranstaltet die Moerser Kirmes

- jeweils am ersten Wochenende des Monats September von Freitag bis einschließlich Dienstag
- auf dem Friedrich-Ebert-Platz, der Bankstraße zwischen Otto-Hue-Straße und Feldstraße, der Feldstraße zwischen Bankstraße und Homberger Straße, der Homberger Straße zwischen Einmündung Feldstraße und dem Königlichen Hof, der Steinstraße, dem Neumarkt, der Meerstraße zwischen Steinstraße (Neumarkt) und Haagstraße und der Haagstraße zwischen Meerstraße und Klosterstraße sowie auf dem Kastellplatz.

2. Die Kirmes beginnt freitags um 17.00 Uhr, samstags um 14.00 Uhr, sonntags und montags um 11.00 Uhr und dienstags um 14.00 Uhr Sie endet freitags bis montags um 24.00 Uhr, dienstags um 22.00 Uhr.

3. Der Gegenstand der Kirmes ergibt sich aus § 60 Abs. 1 GewO.

C) Weihnachtsmarkt

1. Die Stadt Moers veranstaltet auf dem Kastellplatz, der Haagstraße zwischen Klosterstraße und Meerstraße, der Meerstraße zwischen Haagstraße und Steinstraße und auf dem Altmarkt jährlich einen Weihnachtsmarkt.

2. Er beginnt am Donnerstag vor Totensonntag und endet am 22. Dezember.

3. Der Markt ist montags bis donnerstags und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr, freitags und samstags von 11.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Imbiss- und Ausschankbetriebe haben eine Nachlaufzeit von 30 Minuten. Spätestens dann müssen auch diese geschlossen sein.

4. Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Verkauf von Weihnachts- und Geschenkartikeln, die Abgabe von Imbissen, der Ausschank von Getränken sowie Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliche Aufführungen mit unterhaltendem und weihnachtlichem Charakter.

D) Abweichung von der Festsetzung

Abweichungen von den Festsetzungen sind im Amtsblatt der Stadt Moers sowie in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

E) Schlussbestimmungen

Die Änderung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 17.06.2021

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung eines Steuerbescheides

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
für die Firma Lida Gastro UG (haftungsbeschränkt)**

Für die Lida Gastro UG (haftungsbeschränkt),

letzte bekannte Anschrift Altmarkt 3, 47441 Moers, liegt bei der Stadt Moers, Fachgruppe 2.3.2 - Steuern, Rathausallee 1, 47441 Moers, Zimmer 3.003, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerbescheid vom 28.12.2020,
Kassenzeichen 01262517.0/0200**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 17:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort der juristischen Person sowie des gesetzlichen Vertreters sind unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 29. Juni 2021

Fleischhauer
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 01.07.2021**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW.S.1109), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Arten der Grabstätten**

(2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:

(2.1) Pflegegebundene Grabstätten:

- (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;
- (b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
- (c) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
- (d) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;
- (e) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten, 25 Jahre;
- (f) Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage, 25 Jahre
- (g) Bis zum 31.12.2012: Reihengrabstätten für Erdbestattung und Reihengrabstätten für Urnen, jeweils 25 Jahre. Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten ist nicht möglich;
- (h) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier, 25 Jahre.

(2.2) Pflegefreie Grabstätten:

- (a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;
- (b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;
- (c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
- (d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
- (e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;
- (f) Kolumbarien, 25 Jahre;
- (g) Waldgräber für Urnen, 25 Jahre
- (h) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 09.07.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 01.07.2021 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.07.2021

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3123101986** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 05.07.2021

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand